

**Veröffentlichung einer Anordnung
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 18.01.2016

52.05.-BI-Z-27

**Feststellung der endgültigen Stilllegung gemäß § 40 Abs. 3 des Gesetzes zur
Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen
Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) für die
Deponie Brüggen I in Brüggen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Bescheid vom 26.11.2015 festgestellt, dass die Deponie Brüggen I in Brüggen gemäß § 40 Abs. 3 KrWG endgültig stillgelegt ist.

Gemäß § 21 a Abs. 2 DepV wird hiermit der Stilllegungs-Bescheid im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Seibert



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
Kreis Viersen
Der Landrat
-Abfallbetrieb-
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Datum: 26. November 2015

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:
52.05 -BI-Z-27
bei Antwort bitte angeben

Frau Seibert
Zimmer: BO 6044
Telefon:
0211 475-5106
Telefax:
0211 475-2988
ulrike.seibert@
brd.nrw.de

Deponie Brüggen I

Antrag auf endgültige Stilllegung der Deponie gemäß § 40 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Ihr Antrag vom 16.09.2013 in der Fassung vom 14.11.2014

STILLEGUNGS-FESTSTELLUNGS-BESCHEID

I.

Entscheidung

I.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 16.09.2013 in der Fassung vom 14.11.2014 wird

- gem. § 40 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der z. Zt. gültigen Fassung
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV.NRW.282) in der z. Zt. gültigen Fassung

für die Deponie Brüggen I die endgültige Stilllegung festgestellt.

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



I.2 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Genehmigungsinhaberin der Depone.

I.3 Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

1.000,00 €

(in Worten: „eintausend^{00/100} Euro“)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der

HeLaBa

IBAN: De 59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

unter Angabe des Kassenz Zeichens

7331200000260647

zu überweisen.

II.

Zugrunde liegende Unterlagen:

1. Antrag auf Feststellung der endgültigen Stilllegung nach § 40 Abs. 3 KrWG vom 16.09.2013 in der Fassung vom 14.11.2014
2. Bestätigung der Abnahme der Oberflächenabdichtung (OFA) vom 25.10.2012.



III.

Nebenbestimmungen

Nach Sichtung der Planfeststellungslage und nach Auswertung der Ergebnisse aus der Schlussabnahme von OFA und Rekultivierung halte ich nachfolgende Festlegungen zur Nachsorge für erforderlich.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen werden Bestandteil der abfallrechtlichen Genehmigung für die Deponie Brüggen I.

Die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gelten für die Dauer der Nachsorgephase der Deponie.

1.

Auf der Deponie dürfen keinerlei Abfälle mehr beseitigt oder verwertet werden.

2.

Jegliche Handlungen -ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen-, durch die die Rekultivierungsmaßnahmen und die Überwachungseinrichtungen beeinträchtigt werden, sind zu unterlassen.

3.

Zur Überwachung der Deponie während der Nachsorgephase ist folgendes **Nachsorgeprogramm** durchzuführen:



Nachsorgeprogramm Deponie Brüggen I

Nr.	Messung/ Kontrolle	Häufigkeit/ Darstellung								
1	Meteorologische Daten									
1.1.	Niederschlagsmenge	<ul style="list-style-type: none"> • täglich, summiert zu Monatswerten 								
2	Emissionsdaten									
2.1.	Sickerwassermenge Zusammensetzung des Sickerwassers	<ul style="list-style-type: none"> • summiert zu Monatswerten • Untersuchung halbjährlich Standardprogramm • Alle 3 Jahre Übersichtsprogramm 								
2.3.	Aktiv gefasste Gasmenge und Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Einmal jährlich ist eine Rohgasuntersuchung des Deponiegases incl. Dokumentation in Anlehnung an die Deponieselbstüberwachungsverordnung (DepSüVo) von einem anerkannten Untersuchungslabor durchzuführen. Das Deponiegas ist auf folgende Parameter zu untersuchen: <ul style="list-style-type: none"> • BTX-Aromaten, hier: Benzol • Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, hier: Vinylchlorid • Sonstige organische Einzelstoffe und Stoffgruppen, hier: Methan • Sonstige Einzelstoffe und Stoffgruppen; hier: Chlor gesamt, Fluor gesamt, Schwefel gesamt, Sauerstoff (O₂), Kohlendioxid (CO₂), Stickstoff (N₂), Schwefelwasserstoff 								
2.4	Gasfassung	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche Wartung der Gasfassungsstation • jährliche Prüfung durch einen Sachkundigen, abweichend jedes 5. Jahr Prüfung durch einen Sachverständigen nach BGV V 3/4 (Sicherheitstechnische Prüfung) • monatliche Messung der Gasbrunnen u. Gasfackelstation: Druck, CH₄-, O₂-Gehalte sowie Prüfung und evtl. Reparatur der Gasfassungssysteme • monatliche Messung der Gasfackelstation Gasmenge [m³/h] • Einmal jährlich ist das Abgas an der Gasfackel auf folgende Inhaltsstoffe zu untersuchen und schriftlich zu dokumentieren: <table border="1" data-bbox="758 1848 1401 2016"> <tbody> <tr> <td>* Sauerstoff</td> <td>Vol %</td> </tr> <tr> <td>* Kohlenmonoxid CO</td> <td>mg/m³</td> </tr> <tr> <td>* Stickstoffoxide NO_x</td> <td>mg/m³</td> </tr> <tr> <td>* Schwefeloxide SO_x</td> <td>mg/m³</td> </tr> </tbody> </table> 	* Sauerstoff	Vol %	* Kohlenmonoxid CO	mg/m ³	* Stickstoffoxide NO _x	mg/m ³	* Schwefeloxide SO _x	mg/m ³
* Sauerstoff	Vol %									
* Kohlenmonoxid CO	mg/m ³									
* Stickstoffoxide NO _x	mg/m ³									
* Schwefeloxide SO _x	mg/m ³									



3	Grundwasserdaten	
3.1	Grundwasserbeschaffenheit und Grundwasserstände	<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung halbjährlich Standardprogramm • Alle 3 Jahre Übersichtsprogramm • Brunnen VII -14 m fällt trocken; wird ausgenommen werden
4	Daten zum Deponiekörper	
4.1	Setzungsmessungen	<ul style="list-style-type: none"> • alle drei Jahre
5	Abdichtungssysteme	
5.1	Prüfung der Entwässerungsleitungen und der zugehörigen Schächte durch Druckprüfung, Instandhaltung der Sickerwasserfördereinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • einmal jährlich
5.2	Funktionsfähigkeit des Oberflächenabdichtungssystems	<ul style="list-style-type: none"> • alle drei Jahre einmal mittels FID- Messung • Bericht alle drei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres
6	Sonstiges	
6.1	Entwässerung der Oberfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einmal wöchentlich Inspektion und Überprüfung in und außerhalb des Deponiegeländes
6.2	Allgemeine Unterhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einmal wöchentlich Inaugenscheinnahmen gem. Protokollbuch über den Nachweis der Tätigkeiten vor Ort
6.3	Pflege der Bepflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einmal wöchentlich Inaugenscheinnahme, Zurückschneiden der Vegetation entlang des Zauns viermal jährlich und Beweidung der Deponieoberfläche durch Schafe bei Bedarf
6.4	Schädlingsbekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bedarf im Rahmen des Notwendigen bzw. Erlaubten • Monatliche Überprüfung durch eine Fachfirma
	Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Überwachungsdaten mit Bewertung, Vorlage des ADDIS Web Jahresberichtes zum 31. März



3.1.1

Grund-und Sickerwasserkontrollen

Die qualitative Grund- und Sickerwasserüberwachung ist entsprechend dem in der Anlage beigefügten Untersuchungsprogramm durchzuführen.

Die Grundwasserbeschaffenheit und Grundwasserstände werden an allen Grundwassermessstellen ausgenommen GW VII 14 gemessen.

Hinweise zu den Untersuchungsprogrammen

- Die Analysenverfahren für die Messungen und Untersuchungen sind in den *“Technischen Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen (WÜ 98, Teil 1: Deponien)”* festgelegt.
- Die Untersuchung nach dem Übersichtsprogramm ersetzt im betreffenden Jahr eine Untersuchung nach dem Standardprogramm.
- Die Probenahme und die Untersuchung sind von einem nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG) anerkannten Institut auf Kosten der Genehmigungsinhaberin der Deponie durchzuführen. Die jeweiligen Analyseergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Jahresbericht (ADDIS Web) jährlich vorzulegen.

3.1.2

Straßen, Wege, Tor- und Zaunanlage

Die während der Nachsorgephase benötigten Anlagen wie Straßen, Wege, die Zaun- und die Toranlage sind im Rahmen von regelmäßigen Begehungen zu kontrollieren und bei Erfordernis zu unterhalten bzw. in Stand zu setzen.

3.1.3

Sickerwasserfassung und –Beseitigung

Die Anlagen und Einrichtungen zur Sickerwasserfassung und –ableitung wie Schächte, Pumpen, Leitungen und die Sickerwassertankanlage ein-



schließlich der dazu gehörigen E-Technik sind in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und zu warten.

Betonbauwerke und die Sickerwassertankanlage sind ebenso regelmäßig hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit zu bewerten.

3.1.4 Oberflächenwassererfassung und -Ableitung

Die Anlagen zur Oberflächenentwässerung sind im Zuge von regelmäßigen Begehungen zu kontrollieren und bei Erfordernis in Stand zu setzen. Ebenso sind die Entwässerungsmulden bei Bedarf zu entschlammen und von behinderndem Graswuchs zu befreien.

3.1.5 Bepflanzung

Die im Zuge der durchgeführten Rekultivierungsmaßnahmen gesetzte Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, regelmäßig zu begehen und zu pflegen. Dazu gehören der Schnitt der Wiesen- und Bankettflächen, der Entwässerungsmulden sowie der Pflanzbereiche in den ersten Jahren nach der Pflanzung.

3.1.6 Deponieoberflächenabdichtungssystem

Die Funktionstüchtigkeit des Deponieoberflächenabdichtungssystems ist durch regelmäßige Begehungen hinsichtlich des Zustandes der Vegetationsschicht, des Bewuchses und des Vorhandenseins von Erosionsrinnen sowie des Zustandes des Entwässerungssystems und auf das Vorhandensein von Wasseraustritten oder sonstigen Vernässungen zu kontrollieren.



3.1.7

Setzungskontrollen

An den festgelegten Setzungsmesspunkten sind alle drei Jahre Verformungsmessungen des Deponiekörpers durchzuführen und auszuwerten.

4.

Die vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gelten für die Dauer der Nachsorgephase.

5.

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt der Bezirksregierung Düsseldorf vorbehalten.

IV.

Begründung

IV.1 Sachentscheidung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.1979 wurden Errichtung und Betrieb der Deponie Brüggen I durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf (heute: Bezirksregierung Düsseldorf) gemäß § 7 AbfG (a. F.) genehmigt. Nachfolgend wurden Regelungen zum Betrieb der Deponie und deren Nebenanlagen im Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 19.12.1979 und in weiteren Änderungsbescheiden getroffen.

1985 wurde die Ablagerungsphase eingestellt.

Die Errichtung der Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung sind in der Plangenehmigungs-Änderung vom 17.03.2008 geregelt.



Nach dem Ortstermin am 11.09.2012 erfolgte mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.10.2012 die Abnahme des Oberflächenabdichtungssystems der Deponie.

Gemäß § 40 Abs.3 KrWG i. V. m. § 10 Abs. 2 DepV hat die zuständige Behörde auf Antrag des Deponieinhabers den Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) der Deponie festzustellen. Bei ihrer Entscheidung hat sie mindestens die unter § 10 Abs. 2 Satz 2 DepV genannten Unterlagen zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Feststellung der endgültigen Stilllegung wurde von Ihnen als Deponieinhaberin am 16.09.2013 gestellt. Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind zur Prüfung herangezogen worden.

Die Stilllegung einer Deponie ist abgeschlossen, wenn der Betrieb der Deponie beendet wurde, die Überwachungseinrichtungen hergestellt sind und die Rekultivierung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Diese Voraussetzungen für eine Stilllegungsfestsetzung liegen hier vor.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 KrWG hat die zuständige Behörde den Inhaber einer Deponie zu verpflichten, auf seine Kosten das für eine Deponie verwandte Gelände zu rekultivieren und alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, soweit entsprechende Regelungen noch nicht in den bisherigen Verfügungen enthalten sind.

Die erforderlichen Maßnahmen wurden in dem unter III.3. ff aufgeführten Nachsorgeprogramm festgelegt.

Als zuständige Behörde gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV.NRW.282) in der derzeit gültigen Fassung obliegt mir für die o.a. Anlage die Prüfung und die Umsetzung einer solchen Verpflichtung Ihnen gegenüber als Genehmigungsinhaberin.



Die mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen dienen dazu, regelmäßige Beobachtungen und Überwachung der Anlage während der Nachsorgephase sicherzustellen. Die Verpflichtungen erstrecken sich für die Deponie Brüggen I auf die unter III.3. festgelegten Maßnahmen.

Diese Regelungen sind gem. § 11 Abs. 1 DepV notwendig, um der gesetzlichen Forderung nach der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls Rechnung zu tragen.

Vor dem hier dargestellten Hintergrund ist die Regelung der durchzuführenden Maßnahmen im Wege einer Anordnung gemäß § 40 Abs. 2 KrWG erforderlich.

IV.2 Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2, 8 Abs. 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.19 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

1.000,00 Euro

(in Worten: eintausend^{00/100} Euro)

festgesetzt.

Begründung:

Für Amtshandlungen der Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung des Abschlusses der Stilllegung ist lt. Tarifstelle 28.2.1.19 eine Rahmengebühr von 500,00 € bis 5.000,00 € vorgesehen.

Bei Rahmensätzen für Gebühren sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und



2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner, sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Gebührenfestsetzung in Höhe von 1.000,00 € entspricht dem arbeitsmäßigen Verwaltungsaufwand zur Erstellung dieser Verfügung und berücksichtigt auch den wirtschaftlichen Nutzen dieser Entscheidung.

Angesichts des durch dieses Verfahren verursachten Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung der Maßnahme ist die Gebühr in Höhe des o. a. Betrages angemessen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fäl-



len etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Seite 12 von 15

Bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

(Seibert)

**Anlage:****Mindestumfang der Grundwasseruntersuchungen Deponie Brü-
gen I**a) Messungen vor Ort

	Standardprogramm	Übersichtsprogramm
Untersuchungshäufigkeit	alle 6 Monate	alle 3 Jahre
Farbe, visuell	+	+
Geruch	+	+
Trübung	+	+
Temperatur Grundwasser	+	+
Wetter am Probenahmetag	+	+
pH-Wert	+	+
Leitfähigkeit, bezogen auf 25° C	+	+
Sauerstoff, gelöst	+	+
Ruhewasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe)	+	+
Abgesenkter Wasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe)	+	+
Abpumpdauer	+	+
Förderstrom	+	+

b) Untersuchungen im Labor

	Standardprogramm	Übersichtsprogramm
Untersuchungshäufigkeit	alle 6 Monate	alle 3 Jahre
pH-Wert	+	+
Leitfähigkeit, bezogen auf 25° C	+	+
Natrium	+	+
Kalium	+	+
Magnesium	+	+
Calcium	+	+
Nitratstickstoff (NO ₃ -N)	+	+
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	+	+
Sulfat	+	+
Chlorid	+	+
Säurekapazität bis pH=4,3	+	+
Säurekapazität bis pH=8,2 (bei pH > 8,5)		+
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	+	+
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)		+
Bor		+
Eisen		+
Mangan		+
Gesamtstickstoff		+
Fluorid		+
Chrom (VI)		+



Kohlenwasserstoffe		+	Seite 14 von 15
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA		+	
Phenolindex		+	
Weitere Anionen (Screening Verfahren)		+	
Metalle (Screening Verfahren)		+	
Phenole (Screening Verfahren)		+	
Kresole (Screening Verfahren)		+	
Halogenkohlenwasserstoffe (Screening Verfahren)		+	
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX) (Screening Verfahren)		+	
Biotest (Daphnien-oder Leuchtbakterientest)		+	

Mindestumfang der Sickerwasseruntersuchungen Deponie Brüggan I

a) Messungen vor Ort

	Standardprogramm	Übersichtsprogramm
	alle 6 Monate	alle 3 Jahre
Untersuchungshäufigkeit		
Farbe, visuell	+	+
Geruch	+	+
Trübung	+	+
Temperatur Sickerwasser		
pH-Wert		
Leitfähigkeit, bezogen auf 25° C		
Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme		

b) Untersuchungen im Labor

	Standardprogramm	Übersichtsprogramm
	alle 6 Monate	alle 3 Jahre
Untersuchungshäufigkeit		
pH-Wert	+	+
Leitfähigkeit, bezogen auf 25° C	+	+
Trockenrückstand, gesamt	+	+
Natrium	+	+
Kalium	+	+
Magnesium	+	+
Calcium	+	+
Sulfat	+	+
Chlorid	+	+
Säurekapazität bis pH=4,3	+	+
Säurekapazität bis pH=8,2 (bei pH > 8,5)		+



Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	+	+	Seite 15 von 15
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	+	+	
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)		+	
Nitratstickstoff (NO ₃ -N)		+	
Gesamtstickstoff, gebunden		+	
Fluorid	+	+	
Cyanid, gesamt	+	+	
Bor		+	
Gesamtphosphor		+	
Eisen, gesamt		+	
Mangan, gesamt		+	
Chrom (VI)		+	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)		+	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe SPD.>250 °C		+	
Kohlenwasserstoffe		+	
Polychlorierte Biphenyle (PCB)		+	
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA		+	
Phenolindex		+	
Weitere Anionen (Screening Verfahren)		+	
Metalle (Screening Verfahren)		+	
Phenole (Screening Verfahren)		+	
Kresole (Screening Verfahren)		+	
Halogenkohlenwasserstoffe (Screening Verfahren)		+	
Leichtfl. aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX) (Screening Verfahren)		+	